

SG_PUBLIKATIONEN 22-4473 vom 7. Juni 2022

SG Gerichte, 2022-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_22-4473

FR: SG_PUBLIKATIONEN 22-4473 du 7 juin 2022

IT: SG_PUBLIKATIONEN 22-4473 del 7 giugno 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

E. 1.2

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt. Die Rekursberechtigung ist gegeben (Art. 45 VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

E. 2

Der Rekurrent beantragt die Durchführung eines Augenscheins.

E. 2.1

Nach Art. 12 Abs. 1 VRP ermittelt die Behörde oder das von ihr beauftragte Verwaltungsorgan den Sachverhalt und erhebt die Beweise von Amtes wegen durch Befragen von Beteiligten, Auskunftspersonen und Zeugen, durch Beizug von Urkunden, Amtsberichten und Sachverständigen, durch Augenschein sowie auf andere geeignete Weise. Sind zur Wahrung des öffentlichen Interesses keine besonderen Erhebungen nötig, so sind nur die von den Beteiligten angebotenen und die leicht zugänglichen Beweise über erhebliche Tatsachen aufzunehmen (Art. 12 Abs. 2 VRP). Der Augenschein ist die unmittelbare sinnliche Wahrnehmung von Tatsachen durch die entscheidende Instanz. Er dient der unmittelbaren Wahrnehmung von (in der Regel streitigen) Tatsachen und/oder dem besseren Verständnis des Sachverhalts. Ob ein Augenschein durchzuführen ist, liegt im pflichtgemässen Ermessen der urteilenden Instanz. Ergibt sich eine Tatsache zweifelsfrei aus den Akten, so braucht sie nicht durch einen Augenschein überprüft zu werden. Dies gilt auch für unbestrittene Hauptungen, sofern eine Nachprüfung nicht durch öffentliche Interessen geboten erscheint (B. MÄRKLI, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Praxiskommentar, Zü-

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 113/2023), Seite 14/20

rich/St.Gallen 2020, Art. 12 N 50; CAVELTI/VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, 2. Aufl., St.Gallen 2003, Rz. 966; BDE Nr. 37/2021 vom 3. Mai 2021 Erw. 3.1).

E. 2.2

Die entscheidenden tatsächlichen Verhältnisse ergeben sich vorliegend vollständig aus den Baugesuchsakten und –plänen, den übrigen Verfahrensakten sowie dem öffentlich zugänglichen Geoportal. Auf die Durchführung eines Augenscheins kann daher verzichtet werden. Der Antrag ist abzuweisen.

E. 3

Der Rekurrent bringt vor, das AREG lege nicht dar, weshalb der Raum für die landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen sowie die Lagerung von Futter nicht als erforderlich erscheine und weshalb die geplante Investition in einem Missverhältnis zum erwarteten Ertrag stehe. Damit macht er sinngemäss eine Verletzung der Begründungspflicht geltend.

E. 3.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt unter anderem, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (BUDE Nr. 92/2022 vom 10. Oktober 2022 Erw. 4.1). Nach der Rechtsprechung muss die Begründung des angefochtenen Entscheids so abgefasst sein, dass gegebenenfalls eine sachgerechte Anfechtung des Entscheids ermöglicht wird. Dies ist möglich, wenn sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können; in diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Allerdings bedeutet dies nicht, dass sich die Behörde ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss; vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (VerwGE B 2018/52 vom 27. Februar 2019 Erw. 2.2.3 mit Hinweisen).

E. 3.2

Das AREG legt in seiner raumplanungsrechtlichen Teilverfügung ausführlich dar, weshalb es die vorgesehene Lagerfläche für Futter, Geräte und Maschinen als überdimensioniert und damit als nicht betriebsnotwendig erachtet. Im Weiteren wird aufgezeigt, weshalb es unter ökonomischen Aspekten unverhältnismässig erscheine, für die beabsichtigte Nutzung eine Scheune in dieser Grösse zu finanzieren. Die wesentlichen Überlegungen des AREG, weshalb es zum strittigen Bauvorhaben keine Zustimmung erteilen kann und von der Einschätzung des LZSG abweicht, wurden mithin aufgeführt. Dass der Rekurrent in materieller Hinsicht eine andere Schlussfolgerung als das AREG vertritt, betrifft nicht die Begründungspflicht. Wie auch die Rekursergänzung zeigt, war eine sachgerechte Anfechtung des Gesamtentscheids möglich. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt nicht vor.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 113/2023), Seite 15/20

E. 4

Der Rekurrent rügt, das vorliegend strittige Bauvorhaben sei aufgrund des Tierwohls und der übrigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten betriebsnotwendig und daher zonenkonform nach Art. 16a RPG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 RPV. Das AREG habe sich in willkürlicher Weise über den Bericht des LZSG hinweggesetzt.

E. 4.1

Demgegenüber vertritt das AREG die gegenteilige Ansicht. Es gelangte in seiner raumplanungsrechtlichen Teilverfügung zum Schluss, die Scheune sei überdimensioniert, mithin nicht betriebsnotwendig, und daher nicht zonenkonform.

E. 4.2

Nach Art. 22 RPG dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Abs. 1). Voraussetzung einer Baubewilligung ist nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a RPG unter anderem, dass Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen. Wenn – wie vorliegend – ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone und damit ausserhalb der Bauzone betroffen ist, richtet sich die Zonenkonformität nach Art. 16a RPG. Gemäss Art. 16a Abs. 1 RPG sind Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zonenkonform, wenn sie zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Der erweiterte Gehalt der Zonenkonformität ist in Art. 34 ff. RPV umschrieben. Gemäss Art. 34 Abs. 4 RPV darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (Bst. a), wenn der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Bst. b) und wenn der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (Bst. c).

Die Voraussetzungen der Zonenkonformität von Art. 16a RPG sind streng auszulegen. Allfällige Neubauten haben sich auf das für die landwirtschaftliche Tätigkeit Nötigste zu beschränken (BGE 133 II 370 Erw. 4.1 mit Hinweisen). Die Vorgaben von Art. 34 Abs. 4 RPV gelten für alle Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone, ungeachtet ob sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen (BGE 133 II 370 Erw. 4.2). Bei der Standortwahl für Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone ist der Bauherr mit Blick auf Art. 34 Abs. 4 Bst. a und b RPV somit nicht frei. Es besteht kein Anspruch, ein grundsätzlich zonenkonformes Projekt irgendwo in der Zone aufstellen zu dürfen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1C_372/2007 vom 11. August 2008 Erw. 3.1). Vielmehr muss der Bauherr nachweisen, dass die Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort objektiv notwendig ist, d.h. ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, die streitige Baute am gewählten Ort zu errichten und – nach Abwägung aller Interessen – kein anderer, besser geeigneter Standort in Betracht kommt (Urteil des Bundesgerichtes 1C_567/2015 vom 29. August 2016 Erw. 6.1 mit Hinweisen). Der Konzentrationsgrundsatz verlangt in der Regel, dass der Standort beim landwirtschaftlichen Betriebszentrum liegt (RUCH/MUGGLI, in: Aemiseger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Bauen

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 113/2023), Seite 16/20

ausserhalb der Bauzone, Zürich/Basel/Genf 2017, Art. 16a N 46). Betriebsbauten müssen für ihren individuellen Zweck nötig sein, das heisst, sie dürfen namentlich nicht überdimensioniert sein. Dies folgt aus dem Grundsatz, dass die Landwirtschaftszone weitgehend von Überbauungen freizuhalten ist. Betriebsbauten sind dann nötig, wenn sie den objektiv erforderlichen Arbeitsvorgängen dienen. Dazu gehören unter anderem das Unterbringen von Tieren und Maschinen sowie weiteren Betriebseinrichtungen, vor allem Stallbauten, Scheunen, Silos, Remisen (RUCH/MUGGLI, a.a.O., Art. 16a N 47 f.; Urteil des Bundesgerichtes 1C_110/2010 vom 26. Oktober 2010 Erw. 3.1).

E. 4.3

Vorliegend ist unbestritten, dass die Scheune vor rund 18 Jahren fast vollständig abgebrochen und wiederaufgebaut wurde. Diese baulichen Massnahmen wurden bis anhin nicht bewilligt. Die Scheune bildete seither Gegenstand diverser Verfahren, in welchen versucht wurde, diese zu legalisieren. Dies ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht gelungen, und die aktuell bestehende Scheune ist sowohl formell als auch materiell rechtswidrig.

Weitergehend wurde auch die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands rechtskräftig verfügt, wobei in Bezug auf die konkreten Rückbaumassnahmen festgehalten wurde, dies folgten in einer (im Zeitpunkt der Rekurerhebung noch ausstehenden) separaten Verfügung. Da kein rechtmässiger Bestand gegeben ist, ist die Bewilligungsfähigkeit der bestehenden Scheune mit den geplanten baulichen Anpassungen als Gesamtes zu beurteilen. Dabei ist unerheblich, wie das eingereichte Gesuch des Rekurrenten zu betiteln ist, da es ihm sowieso möglich wäre, für die gesamte Scheune samt den nun geplanten Umbaumassnahmen ein neues Baugesuch einzureichen. Wie sich nachstehend ergibt, ist das Bauvorhaben des Rekurrenten nicht bewilligungsfähig, weshalb ohnehin kein Grund für eine – wie von ihm vorgebracht – Wiedererwägung vorliegen würde.

E. 4.4

Das strittige Projekt sieht vor, dass der bestehende Stall umgebaut sowie mit einem Laufstall und einer Jauchegrube erweitert werden soll. Der Stall soll als Weidstall mit Futtertenn für 20 Jungrinder mit Tiefstroh und Auslauf genutzt werden. Wie aus dem mit dem Baugesuch eingereichten Betriebskonzept hervorgeht, dienen die Grundstücke Nrn. 001 und 004 während der Vegetationszeit der Schnitt- und Weidenutzung und weidet ein grosser Teil der Jungtiere der Pächterin während der Weidemonate auf dieser Fläche. Die Pächterin weist in ihrem Betriebskonzept weiter daraufhin, dass mit einem Weidstall die Jungtiere witterungsunabhängig gehalten werden können, was dem Tierwohl diene. Im Weiteren könne Mehraufwand durch Hin- und Rücktransport zum Betriebszentrum vermieden werden.

Gemäss den Baugesuchsplänen sind die weiteren neben dem Stall und dem Futtertenn (35,49 m²) bestehenden Räume der Scheune im Erdgeschoss als Lager für Maschinen (30,76 m²), Geräte (13,77 m²) und Stroh (30,80 m²) sowie als Technikraum (18,41 m²) angedacht.

[...] (Ausschnitt Grundriss Erdgeschoss)

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 113/2023), Seite 17/20

Das Obergeschoss ist in einen Abstellraum (11,09 m²), einen Speicherraum (5,66 m²) sowie einen Dachboden bzw. ein Futterlager (insgesamt 138,46 m²) unterteilt.

[...] (Ausschnitt Grundriss Obergeschoss)

E. 4.5

Vorliegend ist unbestritten, dass der Landwirtschaftsbetrieb der Pächterin voraussichtlich längerfristig bestehen und die vorgesehenen baulichen Massnahmen finanziell tragen kann, unabhängig davon, ob von Umbaukosten (Mittelbedarf Fr. 80'000.– gemäss Investitions- und Finanzierungsplan LZSG) oder Neuerstellungskosten (gemäss Schätzung WWF Fr. 300'000.–) auszugehen ist. Ebenso wenig wird in Abrede gestellt, dass es sich beim Betrieb der Pächterin um einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb handelt. Hingegen ist umstritten, ob die projektierte Scheune samt Laufhof und neuer Jauchegrube für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig im Sinn der Rechtsprechung ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. a RPV).

E. 4.6

Aus Sicht des AREG erscheint die Erstellung eines Weidstalls für die Haltung von 20 Jungtieren gemäss ihrer raumplanungsrechtlichen Teilverfügung grundsätzlich als

ausgewiesen. Soweit der Rekurrent und die Pächterin also mit dem Tierwohl argumentieren, wird durch das AREG nicht grundsätzlich in Abrede gestellt, dass für die Tierhaltung irgendeine Form von Witterungsschutz vorhanden sein darf.

Die Scheune stellt aber unbestrittenermassen nicht ein blosser Unterstand dar, der den Tieren Schutz vor Witterungseinflüssen gewähren kann, sondern dient auch zu grossen Teilen als Lagerfläche für Futter, Maschinen und Geräte. Dies ist gemäss den Ausführungen des AREG in seiner Teilverfügung hauptsächlich der Grund dafür, dass das Bauvorhaben als überdimensioniert und damit nicht betriebsnotwendig gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. a RPV beurteilt wird. Dazu äussert sich der Rekurrent auf Rekursebene – im Gegensatz zu seinen Darlegungen hinsichtlich des Tierwohls – allerdings nicht substantiiert. Er verweist in diesem Zusammenhang lediglich auf den Bericht des LZSG vom 26. Mai 2020 und darauf, dass der vorgesehene Raum für die übrigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten notwendig sei. Er nimmt insbesondere keine fundierte Stellung dazu, weshalb entgegen der Auffassung des AREG und unter Berücksichtigung der strengen Auslegung der Zonenkonformität nach Art. 16a RPG so viel Lagerfläche als betriebsnotwendig zu betrachten sei. Es erscheint – wie vom AREG aufgeführt – schlüssig, dass keine grosse Fläche für die Futterlagerung erforderlich ist, wenn die 20 Jungtiere während der Vegetationsperiode auf der Wiese weiden und während der Wintermonate im Betriebszentrum der Pächterin untergebracht werden. Weshalb trotzdem eine Fläche für die Futterlagerung von 138,46 m² im Obergeschoss der Scheune als betriebsnotwendig erachtet werden soll, ist daher nicht ersichtlich. Ferner besteht für derart viel Lagerraum für Maschinen und Geräte (im

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 113/2023), Seite 18/20

EG der Scheune 44,53 m²) objektiv ebenfalls keine Notwendigkeit, da es sich um einen bestehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb handelt, dessen Betriebszentrum in wenigen Fahrminuten erreichbar ist und die für den Betrieb erforderlichen Maschinen und Geräte vorhanden sind. Ohnehin würden bei dieser Sachlage bereits aus betriebswirtschaftlichen Gründen kaum für die Weide- und Schnittnutzung extra neue (kostspielige) Geräte und Maschinen (bspw. Traktoren, Kreiselheuer) angeschafft werden, um diese in der Scheune auf dem Baugrundstück zu lagern. Selbst wenn kurzzeitig die namentlich für die Gülленаustragung erforderlichen Geräte bei der Scheune abgestellt werden müssten, ist keine Scheune in dieser Grösse erforderlich. Wofür darüber hinaus aus objektiver Sicht im Erdgeschoss ein Technikraum sowie im Obergeschoss ein Abstellraum benötigt werden soll, wird ebenfalls nicht aufgezeigt. Im Weiteren lässt der Rekurrent – wie auch das LZSG in seinen beiden Berichten – gänzlich den vom AREG in seiner Teilverfügung erwähnten Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung ausser Acht. Der Rekurrent weist nicht nach, weshalb in Abweichung des Konzentrationsgrundsatzes die Scheune, die nur wenige Fahrminuten vom Betriebszentrum entfernt ist, in dieser Grösse auf dem Baugrundstück objektiv notwendig sein soll. Es ist ausgeschlossen, dass eine auf rationelle Bewirtschaftung bedachte Landwirtin für die Haltung von 20 Jungrindern auf der Weide mit einer Nutzfläche von rund 9,09 ha während der Vegetationsperiode eine derart grosse Scheune gemäss den Baugesuchsunterlagen erstellen würde. Würde vom Nichtbestand der bestehenden rechtswidrigen Scheune ausgegangen werden, würde unter betriebswirtschaftlichen Aspekten für das Jungvieh, das einzig während ein paar Monaten dort weidet, keine Scheune in dieser Grösse projektiert werden. Das Bauvorhaben ist vielmehr ein weiterer Versuch, die bestehende rechtswidrige Scheune in einen rechtmässigen Zustand zu überführen. Ausgangspunkt der Ausarbeitung des Projekts war

offenkundig nicht, welche Art von Baute für die Weide- und Schnittnutzung auf dem Baugrundstück objektiv tatsächlich betriebsnotwendig wäre.

Bei dieser Sachlage bestanden für das AREG somit auch hinreichend sachliche Gründe, in der raumplanungsrechtlichen Teilverfügung von der Einschätzung des LZSG abzuweichen.

E. 4.7

Vor diesem Hintergrund erweist sich das Bauvorhaben des Rekurrenten als überdimensioniert und ist dementsprechend nicht betriebsnotwendig gemäss Art. 16a RPG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 Bst. a RPV. Im Übrigen ist die Notwendigkeit des strittigen Vorhabens bereits deshalb zweifelhaft, weil sowohl die Pächterin als auch der Rekurrent angeben, dass die Fläche bereits seit Jahren als Weidefläche genutzt werde. Ob und in welcher Grösse ein Weidstall für die Jungtiere überhaupt zonenkonform wäre, braucht bei diesem Ausgang nicht beantwortet zu werden.

E. 5

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 113/2023), Seite 19/20

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Bauvorhaben des Rekurrenten nicht zonenkonform und damit nicht bewilligungsfähig ist. Der Rekurs erweist sich deshalb als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6.1

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidegebühr beträgt Fr. 3'000.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten dem Rekurrenten zu überbinden.

E. 6.2

Der vom Rekurrenten am 6. Juli 2022 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist anzurechnen.

E. 7

Rekurrent und Rekursgegnerin stellen ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

E. 7.1

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Untertliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

Nicht anwaltlich vertretene Verfahrensbeteiligte haben grundsätzlich mangels eines besonderen Aufwands keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98ter VRP in Verbindung mit Art. 95 Abs. 3 Bst. c ZPO). Dass ihnen gleichwohl ersatzfähige Kosten für Umtriebe erwachsen, ist ungewöhnlich und bedarf deshalb einer besonderen Begründung. Eine Umtriebsentschädigung erfolgt somit nur ausnahmsweise, insbesondere wenn es sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt, wenn der getätigte Aufwand erheblich ist und zwischen dem betrieblichen Aufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung ein vernünftiges Verhältnis besteht. Nicht anwaltlich vertretenen

Personen spricht das Bau- und Umweltdepartement lediglich eine Umtriebsentschädigung ohne Bezugnahme auf den Anwalts- oder einen anderen Branchentarif zu, und zwar praxisgemäss in der Höhe von Fr. 300.– bis Fr. 500.– (vgl. VerwGE B 2013/178 vom 12. Februar 2014 Erw. 4.3 ff. und 5 ff., zusammengefasst in: Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen 2014/I/6).

E. 7.2

Die Rekursgegnerin obsiegt mit ihren Anträgen. Damit stünde ihr grundsätzlich eine ausseramtliche Entschädigung zu. Da sie aber während der Dauer des Verfahrens nicht anwaltlich vertreten war und ihren Antrag nicht begründet, ist ihr Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten abzuweisen.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 113/2023), Seite 20/20

E. 7.3

Da der Rekurrent mit seinen Anträgen unterliegt, hat er von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Sein Begehren ist deshalb abzuweisen. Entscheid 1.

Der Rekurs von A.____, X.____, wird abgewiesen.

2.

a) A.____ wird eine Entscheidgebühr von Fr. 3'000.– auferlegt.

b) Der am 6. Juli 2022 von A.____ geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird angerechnet.

3.

a) Das Begehren der B.____, Y.____, um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

b) Das Begehren von A.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.